

**Satzung der Stadt Ochtrup über
die Erhebung von Elternbeiträgen
für außerunterrichtliche Betreuungsangebote
an Schulen**

Satzung der Stadt Ochtrup über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Betreuungsangebote an Schulen

(in der Fassung der Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung vom 29.05.2015)

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) sowie der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung

- „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 (BASS 12 - 63 Nr. 2),
- „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003 (BASS 11 - 02 Nr. 19)
- „Geld oder Stelle – Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote“ vom 31.07.2008 (BASS 12 – 63 Nr. 6 sowie BASS 11 – 02 Nr. 24)

in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Ochtrup am 07.05.2015 folgende 7. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Außerunterrichtliche Betreuungsangebote

- (1) Die Stadt Ochtrup richtet an ihren Schulen außerunterrichtliche Betreuungsangebote (Offene Ganztagschule, Schule von 8 bis 1, Frühbetreuung, Übermittagsbetreuung und ergänzende Maßnahmen im Rahmen von Ganztagsangeboten) auf der Grundlage der jeweiligen Landeserlasse ein.
- (2) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (Zuzüge, veränderte Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich. Gleiches gilt für unterjährige Abmeldungen, jedoch sind diese nur mit Wirkung zum Monatsende möglich.
- (3) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur SchülerInnen der jeweiligen Schule teilnehmen. Das gilt nicht für die Betreuung in den Schulferien und an sonstigen schulfreien Tagen, bei der Schulen, Träger und verschiedene Betreuungsformen miteinander kooperieren können. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Ochtrup bzw. der ausgewählte Träger der freien Jugendhilfe in Absprache mit der/dem Schulleiter/in.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der außerunterrichtlichen Angebote erhebt die Stadt Ochtrup gemäß § 4 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag.

§ 2 Anmeldung

Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Die Stadt Ochtrup bzw. die Schule hält hierfür einen entsprechenden Anmeldevordruck bereit. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den festgelegten Elternbeitrag an.

Die Erziehungsberechtigten schließen zudem mit dem Träger des außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes einen Betreuungsvertrag ab, der das Rechtsverhältnis zwischen Träger und Teilnehmer bestimmt.

§ 3 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern. Von ihnen wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der außerunterrichtlichen Angebote zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages wird in Anlehnung an die Beitragsstaffel des Kreises Steinfurt in der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege“ wie folgt festgelegt:

Bei einer Betreuung in				
Jahreseinkommen	Offene Ganztagsschule	Dreizehn Plus	Schule von 8 bis 1	Frühbetreuung*
bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.000 €	42,00 €	13,00 €	13,00 €	21,00 €
bis 48.000 €	63,00 €	19,00 €	19,00 €	31,50 €
bis 60.000 €	84,00 €	26,00 €	26,00 €	42,00 €
bis 72.000 €	105,00 €	32,00 €	32,00 €	52,50 €
bis 84.000 €	126,00 €	38,00 €	38,00 €	63,00 €
bis 96.000 €	147,00 €	44,00 €	44,00 €	73,50 €
über 96.000 €	168,00 €* [*]	50,00 €	50,00 €	84,00 €

* Höchstbetrag 170 €/Monat gemäß Ziffer 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2)

Die Elternbeiträge werden erstmalig zum 01.08.2013 und künftig jährlich zum 01.08. eines Jahres um 1,5% angehoben.

- (3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird sowie Geldleistungen, die dem Zweck der Kinderbetreuung dienen, hinzuzurechnen. Ein Abzug von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben erfolgt nicht.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis als Beamter oder aufgrund eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (4) Maßgebend ist das Kalender-Jahreseinkommen. Bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder bei Überprüfung der Einkommensverhältnisse aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. bzw. ab Aufnahmedatum des Kindes festzusetzen.
- (5) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt zum 1.8. und endet mit dem 31.7. des Folgejahres. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der außerunterrichtlichen Angebote nicht berührt.
- (6) Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen. Die Teilnahme an einem vom Träger organisierten Mittagessen ist freiwillig.

§ 5 Ermäßigung

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein außerunterrichtliches Angebot, ermäßigt sich der monatliche Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere betreute Kind um 50 %. Ergeben sich unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag voll zu zahlen.

§ 6 Ferienbetreuung

Außerunterrichtliche Angebote finden auch in den Schulferien, an beweglichen Ferientagen sowie an sonstigen schulfreien Tagen statt. Es wird dafür kein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben. Über Schließzeiten und Ausnahmen bei der Ferienbetreuung wird jeweils frühzeitig informiert.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Ochtrup erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Klassen-, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Daten der Eltern mit.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes zu einem der außerunterrichtlichen Angebote und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Ochtrup schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen. Bei einem Einkommen über der höchsten Einkommensgrenze wird auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 8 Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 9 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.5.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Bekanntmachung am 1.8.2015 in Kraft.